

So mögen die vorstehenden Mitteilungen freundlich aufgenommen werden im Sinne des Dichterworts:

Möge jeder still beglückt
Seiner Freuden warten;
Wenn die Rose selbst sich schmückt,
Schmückt sie auch den Garten.

—n.—

Kleine Mitteilungen.

Reichsgerichtsentscheidung. — Hat jemand, insbesondere ein Zeitungs-Redakteur, zur Wahrnehmung berechtigter Interessen herabwürdigende, nicht erweislich wahre Thatsachen über einen anderen behauptet oder verbreitet, so ist ihm, nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Straffenats, vom 4. Mai 1896, der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs nicht ohne weiteres deshalb zu entziehen, weil er sich nicht zuvor in betreff der Wahrheit seiner Behauptung in gewissenhafter Weise, durch Benutzung nur völlig zuverlässiger, zweifelloser Erkenntnisquellen, unterrichtet hat. — Der Zeitungs-Redakteur N. hatte in einem Artikel in seiner Zeitung in Bezug auf mehrere namhaft gemachte Mitglieder des Stadtgemeinderats in L. die nicht erweislich wahre Behauptung der Parteilichkeit zu Gunsten einer Privatperson und zum Nachteil der Stadtgemeinde aufgestellt und wurde wegen Beleidigung aus § 186 Str.-G.-B. angeklagt. Die Strafkammer nahm zwar an, daß der Angeklagte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen den Artikel verfaßt und veröffentlicht habe, sie verurteilte ihn aber trotzdem wegen Beleidigung, weil er seinen Artikel nur auf Mitteilungen gegründet habe, die er in einer Gastwirtschaft am Bierisch erhalten, nicht auf Erkundigungen, die er an zuständiger Stelle (beim Bürgermeister oder einem Stadtgemeinderatsmitglied) hätte einziehen müssen. Auf die Revision des Angeklagten hob das Reichsgericht das erste Urteil auf, indem es begründend ausführte: »Keine Norm des Strafgesetzbuchs verpflichtet den, der in Bezug auf einen anderen eine dessen Ehre kränkende tatsächliche Behauptung aussprechen will, sich zuvor in betreff der Wahrheit dieser Behauptung in gewissenhafter Weise, durch Benutzung nur völlig zuverlässiger, zweifelloser Erkenntnisquellen, zu unterrichten, und das Gesetz deutet nicht im entferntesten an, daß eine Unterlassung derartiger Erkundigungen als ein die Beleidigungsabsicht darlegender begleitender Umstand aufzufassen sei. Die gegenteilige Annahme verkennet Tendenz und Sinn des § 193 Str.-G.-B. Weshalb eine solche Erkundigungspflicht jedenfalls für den bestehen soll, der ehrlich bestrebt sein wolle, für das Wohl der Stadt, in der er lebt, in Zeitungsartikeln einzutreten, ist vom ersten Richter in keiner Weise näher begründet und nicht einzusehen. Weder das Gesetz noch die Natur der Verhältnisse bietet für eine solche Annahme einen Anhalt. . . . (R.-A.)

Zur Lohnbewegung bei den Buchbindern. — Wie das Lpgr. Ltbl. erzählt, haben in Leipzig bis jetzt vier größere Buchbindereien, nämlich die »Aktien-Gesellschaft für Buchbinderei« (vormals Frißsche), Baumbach, Bibliographisches Institut und A. Köllner, die Forderungen der Gehilfen bewilligt. In den genannten Werkstätten sind insgesamt 800 Gehilfen und Gehilfinnen beschäftigt. Einige andere große Firmen sollen die Bewilligung der Forderungen in Aussicht gestellt haben. In der Hauptsache wird von den Gehilfen bezweckt, die 9 $\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeit an Stelle der 10stündigen einzuführen und den Ausfall durch eine Erhöhung des Stundenlohnes von 35 h auf 38 h zu decken. Ueber die Zahl der in den größeren Buchbindereien beschäftigten Gehilfen wird folgendes bekannt: Es beschäftigen zur Zeit: die Aktiengesellschaft für Buch-

binderei (vorm. Frißsche) 350, F. A. Barthel 341, D. Sperling 268, Vereinigte Dampfbuchbindereien (Baumbach & Co.) 254, Häbel & Dend 244, J. F. Bösenberg 221, D. Filentscher 157, Böttcher & Bongard 111, Moritz Göhre 110 und Th. Knaur 104 Gehilfen. Das sind im ganzen 2160 Personen.

Luther-Autographen. — Gleichzeitig mit der an dieser Stelle (in Nr. 220 d. Bl.) veröffentlichten Warnung des Herrn Dr. D. Buchwald und der Firma Otto Aug. Schulz in Leipzig brachte die Beilage zur Allgemeinen Zeitung folgende Mitteilung: »In Beilage Nr. 204 brachten wir eine Notiz über »17 Bände aus Luthers Bibliothek, die der Reformator mit eigenhändigen Widmungen versehen und verschiedenen Freunden geschenkt« habe. »Jeder der Bände«, hieß es in der Ankündigung des Antiquariats von Jacques Rosenthal in München, »enthält lange eigenhändige Niederschriften, zu denen Luther in vier Fällen von ihm selbst verfaßte Kirchenlieder gewählt hat, und zwar: »Ein feste Burg ist unser Gott«; »Vater unser im Himmelreich«; »Gelobet seist Du, Jesus Christ« und »Dies sind die Heiligen zehn Gebot«, die übrigen enthalten verschiedene ganze Psalmen und anderes in deutscher Uebersetzung, alles eigenhändig geschrieben und mit Datum und Namen bezeichnet«. Unsere Notiz war schon im Druck, als uns — leider zu spät — von Herrn Rosenthal die Bitte zugeht, sie vorläufig zurückzuhalten. Es scheinen also Zweifel an der Echtheit der Autographen aufgetaucht zu sein. Soeben nun versendet das Antiquariat von U. Doepli in Mailand ein Verzeichnis von gar 40 ganz ähnlichen Bänden, Kirchenväterausgaben etc., ebenfalls »mit eigenhändigen Widmungen Martin Luthers, die meist aus einer Dichtung und der Unterschrift« mit Jahreszahl, oft auch Tagesdatum bestehen. Daß dabei auch vorkommt: »Herrn Nicolaus Lampe zu Wittenberg vererbt 1553« (!), ist wohl Druckfehler des Katalogs; denn auch ein Fälscher mußte Luthers Todesjahr kennen. Aber sollte Luther u. a. wirklich 1543 in Rom erschienene Dekretalen Papst Innocenz' III. (!) sofort erworben und schon ein Jahr darauf zwei Wittenberger Freunden »vererbt« haben? Es wird sich hier um eine Fabrik von Luther-Autographen handeln, die ihre Erzeugnisse gleichzeitig in München und Mailand auf den Markt geworfen hat.«

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Jugendschriften-Warte, Organ der vereinigten deutschen Prüfungsausschüsse für Jugendschriften. Herausgegeben vom Hamburger Prüfungsausschuss für Jugendschriften. I. V.: Fr. von Borstel. 4. Jahrgang. Nr. 9. (September 1896.) 4°. S. 33—36. Hamburg, C. Boysen.

Autographen und Urkunden. Sammlung des kaiserlichen Rates Herrn Dr. Edmund Schebek in Prag. Auktions-Katalog von J. A. Stargardt in Berlin. (Versteigerung: 5.—10. Oktober 1896.) gr. 8°. VIII, 142 S. mit Abbildungen und Faksimiles. 2432 Nummern.

Katalog der Bibliothek der Königl. Kunstgewerbe-Schule zu Dresden. Kat. III: Baukunst. Abgeschlossen Mitte August. 1896. gr. 8°. IV, 70 S. Dresden, Verlag von Wilhelm Hoffmann.

— Dasselbe. Kat. VII: Arbeiten in Metall. Abgeschlossen Mitte Juli 1896. gr. 8°. IV, 83 S. Ebenda.

Aus dem Antiquariat. — Die Bibliothek des verstorbenen Geheimen Rats Dr. Heinze, ordentlichen Professors des Strafrechts in Heidelberg, ging durch Kauf in den Besitz der Buchhandlung D. Bindemann in Hannover über.

Anzeigebblatt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Verlagsbuchhändlers **Adalbert Schenk** in Jena, Inhabers der Firma **Fr. Mauke's Verlag (G. Schenk)** in Jena, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch **aufgehoben**.

Jena, den 11. September 1896.

Das Großherzogtl. Sächsische Amtsgericht.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[41209] Dem Buchhandel teile ich hierdurch mit, daß ich am hiesigen Plage eine Verlagsbuchhandlung unter der Firma:

Litterarisches Bureau

gegründet habe. Meine Kommission übernimmt Herr **Theodor Thomas** in Leipzig.

Lübingen, den 25. September 1896.

Otto Schönermark.

[41204] Die täglich einlaufenden Buchhändler-Bestellungen auf unsere Verlagswerke veranlassen uns

in Leipzig

ein Auslieferungslager zu errichten und

Herrn Hermann Zieger,

Königsstrasse 21

mit unserer Vertretung zu betrauen.

Berlin, im September 1896.

Hermann Hillger Verlag.